



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim

Vom 19.03.1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 18. 06 1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 1 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

(6) Die Mindestgebühr beträgt 10,-- DM.



§ 3 Pauschalierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt,
 - c) der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
 - d) der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 6 Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenschildsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenschild

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenschild in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschild wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenschild

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Der Erstattungsantrag muß binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenschilderstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.



§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Windsheim vom 22. Oktober 1981 außer Kraft.

Bad Windsheim, 19.03.1998

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



i. V.


Gerhard Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

*) In Kraft getreten am 20.03.1998.



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim**

Vom

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	a. Sondernutzungen bei Baumaßnahmen (Container, Fahrzeuge, Lagerung von Baumaterial, etc., ausgenommen Baugerüste) b. Verkaufsstände aller Art	5,- DM bei Inanspruchnahme eines bewirtschafteten Parkplatzes pro angefangenen Parkplatz und Tag; ansonsten 0,15 DM pro angefangenem qm und Tag.
2	Baugerüste	130,- DM für den Zeitraum der Aufstellung
3	gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Vorkirchweihen)	0,15 DM pro angefangenem qm und Tag
4	Tische und Stühle vor Gaststätten und Cafés (Außenbewirtschaftung)	0,08 DM pro angefangenem qm und Tag
5	Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	130,- DM pro Aufgrabung bzw. Rohrdurchpressung
6	Informationsschilder und -stände, Hinweisschilder, Fahnen	50,- DM pro angefangenem qm und Jahr
7	Ausstellen von Waren	50,- DM pro angefangenen 3 qm und Jahr
8	a. Warenautomaten bis 0,5 qm Ansichtsfläche b. Warenautomaten über 0,5 qm Ansichtsfläche	30,- DM pro Jahr 50,- DM pro Jahr

Bad Windsheim, 19.03.1998

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Gerhard Gerhäuser

Gerhard Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

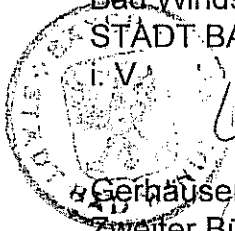
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum
Vom 19.03.1998**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 9 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 19.03.1998

STADT BAD WINDSHEIM



[Handwritten Signature]
Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum
Vom 19.03.1998**

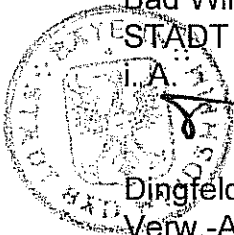
erfolgte am 19.03.1998.

Ausgehängt am: 19.03.1998

Abgenommen am: 22.04.1998

Bad Windsheim, 27.04.1998

STADT BAD WINDSHEIM



[Handwritten Signature]
Dingfelder
Verw.-Amtsrat

